

Telefon: 233 -39760  
Telefax: 233 -98939740

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2.23

**Projekt „Sicherer Schulweg“ des Elternbeirates der Grundschule an der Alfonsstraße**  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01702  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg  
am 05.12.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13776**

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01702

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 16.07.2024**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.12.2023 die anliegende Empfehlung (Anlage) beschlossen. Darin wird gefordert, die Verkehrssituation rund um die Grundschule Alfonsstraße zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

##### 1. Allgemeine Maßnahmen:

Sie schlagen eine „Verkehrserziehung“ von Eltern vor, um zu erreichen, dass weniger Kinder mit dem Pkw zur Schule gebracht werden („Eltern-Taxi“). Die Schulleitung hat uns bestätigt, dass in den Elternversammlungen diese Thematik immer wieder angesprochen wird. Eltern werden dabei z.B. auf das Projekt „Bus mit Füßen“ hingewiesen, wo Familien miteinander vernetzt und Schulbegleitungen koordiniert werden.

Durch die Teilnahme am Wettbewerb „Fit in die Schule, fit in die Zukunft“ werden Schulkinder (erfolgreich !) motiviert, autofrei zur Schule zu kommen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass seitens der Schulleitungen (gilt auch für das Gymnasium) immer wieder die Thematik, wie Schulkinder zur Schule kommen, aufgegriffen wird und der Verzicht auf das Holen – und Bringen mit einem Kraftfahrzeug angesprochen und beworben wird.

Die Planung eines optimalen Schulweges kann über den Schulwegplan, der auf der Seite „München Unterwegs“ (<https://muenchenunterwegs.de>) zu finden ist, bewerkstelligt werden.

Wegen der Probleme von Rettungsfahrzeugen bei Krankentransporten, für Winterdienste (Schneeräumen) und auch aus Lärm- und Emissionsgründen (bremsen, Gas geben usw.) werden Aufpflasterungen mit Anrampung im gesamten Stadtgebiet München nicht mehr gebaut. Bestehende Aufpflasterungen werden dagegen im Zuge von Fahrbahnsanierungen wieder rückgebaut.

Richtige Bodenschwellen sind in Bayern gemäß der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.09.1981 als Hindernisse in der Fahrbahn zu sehen und daher gemäß § 32 Abs. 1 StVO grundsätzlich nicht zulässig.

Der gesamte Bereich um die Grundschule Alfonsstraße einschließlich der Albrechtstraße befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Hier finden auch regelmäßig Geschwindigkeitsüberwachungen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung statt.

Nach deren Auskunft ist das Tempoverhalten im genannten Bereich unauffällig.

Auch das Unfallgeschehen ist unauffällig und erfordert keine zusätzlichen Maßnahmen.

Die Sanktionierung des von Ihnen angeführten Fehlverhaltens von Verkehrsteilnehmenden obliegt ausschließlich der Polizei. Diese teilt auf Nachfrage mit, dass der gesamte Bereich in die regelmäßigen Streifenfahrten einbezogen ist. Parkverstöße werden geahndet, wobei im Umfeld der Grundschule bezüglich Parkverstößen keine besondere Auffälligkeit vorweist. Die Begehung der Örtlichkeit durch die Schulwegsicherheit ergab keine Mängel bei den Beschilderungen. Zu beachten ist auch, dass es grundsätzliche gesetzliche Regelungen gibt (Parkverbot bei abgesenktem Bordstein, Abstandsregelungen in Bezug auf Kreuzungen und Verkehrseinrichtungen wie z.B. ein Fußgängerüberweg). Hier müssen die Verkehrsteilnehmenden nicht zusätzlich durch Beschilderungen darauf hingewiesen werden.

## 2.1 Maßnahmen Schwerpunktbereich 1

Eine Rücksprache mit den „Kinderfreunden“ liegt nicht in unserem Zuständigkeitsbereich.

Laut Mitteilung der Polizei finden die angesprochenen Wendemanöver in verkehrsüblichen Dimensionen statt. Sich daraus prägnant ergebende Unfallzahlen oder Auffälligkeiten sind nicht bekannt.

Die für die Glascontainer zuständige Firma teilt mit, dass bei jeder Leerung Glasscherben und Müll beseitigt werden. Zusätzlich beseitigt die Stadtreinigung im Rahmen ihrer turnusmäßigen Begehung und Befahrung die betreffenden Bereiche von Müll.

## 2.2 Maßnahmen Schwerpunktbereich 2/1 und 2/2

Es gibt ein gesetzliches Haltverbot vor Fußgängerüberwegen (Zebrastrifen) von 5 Metern. Dies ergibt sich aus dem Zeichen 293 der Straßenverkehrsordnung (StVO), welches den Fußgängerüberweg definiert. Eine zusätzliche Beschilderung würde diese Regelung zwar verdeutlichen, Doppelbeschilderungen sollen laut StVO vermieden werden. Zudem ist fraglich, ob eine Beschilderung das Parken in einem bereits bestehenden Haltverbot stärker unterbindet als es ein Fußgängerüberweg macht. Es ist davon auszugehen, dass Fahrzeugführer\*innen das nicht regelkonforme Parken am Fußgängerüberweg bekannt ist. Weitergehende Maßnahmen zur Verdeutlichung des bestehenden gesetzlichen Haltverbots (z.B. aufgrund der baulichen Ausgestaltung) sind ebenfalls nicht erforderlich. Da es für die Polizei kaum möglich ist, all diese oft kurzzeitigen Regelverstöße zu ahnden, ist zu empfehlen, diese selbständig zur Anzeige zu bringen.

Bei der Einrichtung von Baustellen werden alle Belange von zu Fußgehenden und von Baumaßnahmen sonstig betroffenen Personen berücksichtigt. Aufgrund Ihrer Einlassung haben wir die Abteilung Baustellen kontaktiert und darum gebeten, bei der jeweiligen Einrichtung auf die Belange von Schulkindern besonders zu achten.

## 3. Maßnahmen Schwerpunktbereich 3

Nach Begehung der Örtlichkeit wird eine Nachrüstung des Fußgängerüberweges mit Blinklichtern abgelehnt. Die Zusatzeinrichtung Blinklichter ist nur an Stellen möglich, die aufgrund besonders schlechter Einsehbarkeit einer zusätzlichen Hinweisfunktion bedürfen. Solch ein Sachverhalt ist hier nicht gegeben. Umstände, die eine Sichtbarkeit einschränken (besonders voluminöse Bäume oder ausladende Bauwerke) gibt es nicht. Der Zebrastrifen ist für alle Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig gut als solcher zu erkennen. Als Ergebnis mehrerer Ortsbegehungen ist festzustellen, dass parkende Fahrzeuge im Regelfall die Sichtbeziehungen für querende Schulkinder nicht beeinträchtigen.

#### 4. Maßnahmen Schwerpunktbereich 4

Die Abteilung Baustellen teilt mit, dass hier in Kürze eine Baustellenampel platziert werden wird. Auch vor diesem Übergang gilt dann auf die Länge von 5 Metern ein Parkverbot.

#### 5. Maßnahmen Schwerpunktbereich 5

Die Abteilung Baustellen ordnet die Absperrungen mit großer Umsicht und Sorgfalt an. Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass Maßnahmen ergänzt oder korrigiert werden müssen. Wenn Hinweise auf die Notwendigkeit von Optimierungen eingehen, wird diesen auch nachgegangen.

Von Seiten des Mobilitätsreferates bedanken wir uns sehr für die Vorschläge und Überlegungen zur Schulwegsicherheit. Da das Mobilitätsreferat an Gesetze und Vorschriften gebunden ist und es sich bei dem geschilderten Unsicherheitsempfinden oft um ein subjektives Gefühl handelt, welches mit infrastrukturellen Anpassungen meist nicht behoben werden kann, verweisen wir auf unser übergeordnetes Ziel für den Verkehr in München, indem wir mehr Menschen dazu bringen, auf den Umweltverbund (wie dem zu Fuß gehen, dem Fahrradfahren oder dem Busfahren) umzusteigen. Dadurch werden die Straßen ruhiger und die Sicherheit für alle erhöht. Dass wir beim Erreichen dieses Ziels unterstützt werden, freut uns sehr.

Der Empfehlung der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.12.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat verfolgt bei der Baustellenabwicklung die Belange der Schulweg-sicherheit mit hoher Priorität. Die Anstrengungen, das „Eltern-Taxi“ Aufkommen zu reduzieren, werden unterstützt. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Detailpunkten verwiesen, wonach der Polizei und dem Mobilitätsreferat keine Probleme/Situationen über das normale in einer Großstadt hinausgehende Maß bekannt sind.

2. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.12.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung be-handelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der  
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 09 Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/ tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/ besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück über GL5 zum**

Mobilitätsreferat – GB 2.23

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**